

Sitzung vom 15. Juli 1998

1606. Anfrage (Kantonale Beiträge an Hochstammobstgärten)

Kantonsrätin Barbara Hunziker Wanner, Rümlang, hat am 18. Mai 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Mit RRB Nr. 992 vom 14. März 1990 wurden auf der Basis des revidierten PBG neue kantonale Beiträge an Hochstammobstgärten ausgerichtet. Beitragsberechtigt ist ein Obstgarten ausserhalb der Bauzone, wenn er mindestens eine von fünf Anforderungen erfüllt. Aufgrund der knappen finanziellen Mittel will nun die Fachstelle eine Einschränkung der Beitragsberechtigung vornehmen. Konkret werden ohne Vorwarnung alle auslaufenden Verträge gekündigt und nur noch befristet verlängert.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wurden die bisher geltenden Richtlinien (RRB Nr. 992 vom 14. März 1990) revidiert?
2. Wenn nein, aufgrund von welchem Beschluss werden die auslaufenden Verträge gekündigt und nur noch befristet verlängert?
3. Wird die Informationspolitik der Fachstelle, die weiterhin zu Unruhe unter den betroffenen Obstgartenbesitzern/-besitzerinnen führt, als genügend empfunden?
4. Wird das Ziel gemäss Naturschutzgesamtkonzept weiterhin verfolgt, d.h. 270000 Bäume zu sichern und langfristig einen Bestand von 340000 Bäumen zu erreichen bzw. die extensive Nutzung der Unterkulturen von 50 ha auf 1400 ha zu erweitern?
5. Wenn ja, wie? Wenn nein, wie sehen die neuen Ziele aus?

Begründung

Die Kündigung ohne Vorwarnung führt bei der Landwirtschaft zur Bestätigung des Vorurteils, dass sie jetzt mit ökologischen Direktzahlungen geködert werden, welche dann bei Finanzmangel wieder eingestellt werden. Die ganzen Anstrengungen zur ökologischen Aufwertung der Zürcher Landwirtschaft wird damit ungläubwürdig.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Barbara Hunziker Wanner, Rümlang, wird wie folgt beantwortet:

Die Fachstelle Naturschutz hat seit 1990 mit rund 1500 Bewirtschaftern Obstgartenverträge abgeschlossen. Diese Verträge umfassen die Erhaltung und die Pflege der vertraglich vereinbarten Anzahl Hochstammobstbäume. Die Bewirtschafter werden hierfür entschädigt gemäss RRB Nr. 922/1990. Seit dem Abschluss vor neun Jahren hat sich im Bereich Naturschutz und Landwirtschaft vieles verändert. So wurden unter anderem vom Bund die Direktzahlungen für ökologische Leistungen in der Landwirtschaft eingeführt, und vom Regierungsrat wurde das Naturschutz-Gesamtkonzept verabschiedet. Zudem konnten in den neun Jahren Praxis auch Erfahrungen gesammelt werden. Deshalb und insbesondere im Hinblick auf die für 1999 vorgesehene Revision der Direktzahlungsverordnung des Bundes drängt sich eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung der bestehenden Beitragsregelung für Hochstammobstgärten bzw. der Obstgartenverträge auf. Damit die 1990 abgeschlossenen Obstgartenverträge nicht erst im Jahre 2004 an die neuen Verhältnisse angepasst werden können, wurde die Verlängerungsdauer der ablaufenden Obstgartenverträge auf zwei Jahre festgelegt. Diese Hintergründe wurden in einem Brief an die Bewirtschafter dargelegt.

In den auslaufenden Verträgen war immer eine befristete Verlängerung vorgesehen. Um die Verlängerungsdauer von bisher sechs auf zwei Jahre reduzieren zu können, ist rechtlich eine Kündigung und ein Neuabschluss der Verträge notwendig. Dafür war keine Änderung der Richtlinien erforderlich. Eine zusätzliche und noch frühzeitigere «Vorwarnung» war deshalb nicht nötig.

Unruhe unter den betroffenen rund 100 Vertragspartnern konnte nicht festgestellt werden. Vielmehr haben bis Ende Mai 90% der Bewirtschafter den neuen Vertrag unterzeichnet retourniert.

Das Ziel des Naturschutz-Gesamtkonzeptes, 270000 Bäume zu sichern bzw. die Zahl von 340000 Bäumen zu erreichen, wird weiterhin verfolgt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. **Hirschi**